



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 202/2004

Fachbereich Innerer Service

vom: 07.10.2004

Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Zahl der Mitglieder und Zusammensetzung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt für die zu bildenden Ausschüsse und Beiräte folgende Mitgliederzahlen und Zusammensetzungen:

1. Ausschüsse

	<u>Zahl der Mitglieder</u>	<u>Höchstzahl der sachk. Bürger</u>	
Haupt- und Finanzausschuss	16	-	
Familien- und Sozialausschuss	17	8	
Jugendhilfeausschuss (lt. Satzung)	15	6	3 sachk. Pers.
Krankenhausausschuss	17	8	
Kulturausschuss	17	8	
Partnerschaftsausschuss	17	8	
Planungs- und Umweltausschuss	23	11	
Rechnungsprüfungsausschuss	9	-	
Schul- und Sportausschuss	17	8	
Straßenverkehrsausschuss	17	8	
Wahlprüfungsausschuss	9	-	
Werksausschuss	17	8	1 Beschäft.Vertr.
Wirtschaftsausschuss	17	-	

2. Beiräte

			<u>Vertreter Gruppen und Verbände</u>
Behindertenbeirat	28	5	17
Gleichstellungsbeirat	19	5	8

Sachverhalt und Begründung:

Nach § 58 GO NRW regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse und kann die Anzahl der Mitglieder nach seinem Ermessen festlegen, soweit nicht die Bestimmungen der GO NRW bzw. sondergesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Neben Ratsmitgliedern können den Ausschüssen auch sachkundige Bürger/Bürgerinnen angehören, deren Anzahl die Zahl der Ratsmitglieder in dem jeweiligen Ausschuss nicht erreichen darf.

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Ausschussmitglied mit beratender Stimme bestellt. Die Bestellung hat keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung und die Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses. Für den Jugendhilfeausschuss besteht aufgrund der abschließenden Sondervorschriften des Jugendhilferechts eine abweichende Regelung. Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, haben keinen Anspruch auf Benennung eines beratenden Mitgliedes nach § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW für diesen Ausschuss.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Rechnungsprüfungsausschuss dürfen nach § 58 Abs. 3 GO NRW nur Ratsmitglieder angehören.
- Die Mitgliederzahl des Haupt- und Finanzausschusses muss eine gerade Zahl sein, da sonst durch das Stimmrecht des Bürgermeisters Patt-Situationen entstehen können.
- Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus § 71 KJHG in Verbindung mit § 5 AG – KJHG und der Satzung für das Jugendamt.

Mit dem Wegfall der Verpflichtung, in kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit weniger als 60.000 Einwohnern einen Schulausschuss zu bilden, findet bei freiwilliger Bildung eines Schulausschusses § 12 Abs. 2 Satz 2 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) keine Anwendung, wonach je ein von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Geistlicher als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen ist. Auch hier gilt die allgemeine Vorschrift über die Zusammensetzung der Ausschüsse gemäß § 58 GO NRW.